

Benutzungsordnung des Archivs der Samtgemeinde Lühe

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (NArchG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lühe in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgende Benutzungsordnung des Archivs beschlossen:

§ 1 Berechtigung

Jede Person hat das Recht, im Archiv der Samtgemeinde Lühe verwahrtes Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonstigem berechtigtem Interesse nach Maßgabe des NArchG und im Rahmen der nachstehenden Benutzerordnung zu nutzen.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Archivalien werden nach Ermessen und entsprechend dem jeweiligen Erhaltungszustand in Original, Abschrift oder Kopie vorgelegt. Die vorgelegten Archivalien dürfen nur im Benutzerraum eingesehen werden und sind pfleglich zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung des Archivgutes ist beizubehalten. Jede Form der Beschriftung oder Kenntlichmachung ist untersagt.
- (2) Die Nutzung des Archivgutes erfolgt persönlich. Die Benutzer werden archivfachlich beraten.
- (3) Von vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang Reproduktionen angefertigt werden, soweit es im Rahmen des Dienstbetriebs möglich ist und der Erhaltungszustand der Vorlagen es zulässt.
- (4) Archivalien, die innerhalb der Verwaltung benötigt werden oder deren Ordnungs- oder Erhaltungszustand eine Vorlage nicht zulässt, können zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (5) Schriftliche Auskünfte aus Akten werden nur im Rahmen des dienstlich Vertretbaren nach den Vorschriften des Archivrechts erteilt.
- (6) In Ausnahmefällen ist eine Ausleihe von Archivalien an ein anderes hauptamtlich betreutes Archiv möglich. Die entstehenden Kosten trägt der Entleiher.
- (7) Archivgut privater Herkunft unterliegt denselben Bestimmungen wie Archivgut amtlicher Herkunft, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung ist zu beantragen. Zweck und Gegenstand der Benutzung sind anzugeben. Eine Versagung der Nutzung ist zu begründen.
- (2) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Genehmigung zur Nutzung des Archivs entzogen werden.

§ 4 Kosten der Benutzung

Für die Benutzung des Archivs werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Lühe erhoben. Für wissenschaftliche Zwecke können die Gebühren erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinkirchen, den 08.12.2010



(Jarck)
Samtgemeindebürgermeister

